

Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene

Ferienhausarbeit

Antonia (A), Bernhard (B) und Clemens (C) kaufen sich jeweils Anfang 2015 einen Neuwagen der Fraus AG (F) mit Dieselmotor-Typ EA 189 beim Fraus-Händler H, der ihnen mit allen erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Übereinstimmungsbescheinigung nach der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, übergeben wird. Die Freude über den Erwerb des neuen Autos ist jedoch nur von kurzer Dauer. Im September 2015 wird folgender Sachverhalt publik und entwickelt sich zum „Dieselskandal“:

Bereits seit langem ist bekannt, dass beim Betrieb von Dieselmotoren vermehrt Stickoxide (NOx) produziert werden. Die europäische Verordnung (EG) Nr. 715/2007 legt deshalb verbindliche Grenzwerte für den NOx-Ausstoß fest. Werden diese Grenzwerte nicht eingehalten, wird von den zuständigen Behörden keine Typgenehmigung für das Fahrzeug erteilt. Mitarbeiter der Motorenentwicklung der F hatten daraufhin Ende 2007 in einer E-Mail an den Vorstand darauf hingewiesen, dass man es nur mit deutlich erhöhtem Zeit- und Kostenaufwand schaffen werde, die in der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 festgelegten Emissionsgrenzwerte einzuhalten. Der Vorstand meinte daraufhin, man solle sich um das Problem kümmern, notfalls müsse man eben „kreative Lösungen finden“.

In der Folge wurde eine abgasbeeinflussende Software entwickelt, die eine sog. Abschalt-einrichtung enthält. Diese erkennt, ob sich das Auto in einem Prüfzyklus zur Ermittlung von Emissionswerten befindet und schaltet, anders als bei normaler Fahrt, in diesem Fall in einen Prüfmodus, bei dem sich der Ausstoß von Stickoxiden (NOx-Werte) verringert, um so die verbindlichen Grenzwerte einzuhalten. Im normalen Fahrbetrieb hingegen aktiviert die Software einen anderen Modus, bei dem es zu einem 10-fach erhöhten NOx-Ausstoß kommt. Eine solche Manipulation wird mit dem Ziel der Gewinnmaximierung vorgenommen, weil auf diese Weise teure Lösungen zur permanenten Senkung von NOx-Emissionen umgangen werden können. Eine Präsentation über die Funktionsweise der Software wurde Ende 2008 unter anderem an den Vorstand der F per E-Mail versandt. Sodann wurde die abgasbeeinflussende Software in der Motorserie des Typs EA 189 verbaut.

Neben den Fahrzeugen von A, B und C sind daher in Deutschland über eine Million anderer Autos betroffen. Solche Fahrzeuge erfahren eine teils erhebliche Wertminderung. Weil sich F zunächst nur dahin äußert, man habe nichts Falsches getan, droht das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) im Oktober 2015 sogar mit der Stilllegung der betroffenen Fahrzeuge. Der durch den Dieselskandal verursachte Effekt am Markt und die damit einhergehenden Nachteile für die Käufer waren für den Vorstand der F voraussehbar.

Käuferin A ist empört und verlangt Schadensersatz von der F, da ihr Auto, was sie durch ein entsprechendes Gutachten belegt, seit Bekanntwerden des Dieselskandals eine Wertminderung von € 3000,- erfahren hat. F lehnt jede Zahlung ab. A möge sich an ihren Vertragspartner H halten. Jedenfalls könne man nicht für alle Marktschwankungen haftbar gemacht werden.

Käufer B möchte ebenfalls gegen die F vorgehen, jedoch den vollständigen Kaufpreis zurückerstattet bekommen. Er ist auch bereit, sein Auto dafür zurückzugeben, denn im Falle der Kenntnis der wahren Umstände hätte er den Vertrag nicht abgeschlossen. Die Vertreter der F lehnen auch hier alle Ansprüche ab. Daher erhebt B im Dezember 2018 Klage beim zuständigen Gericht. Hier beruft sich F darauf, dass B – was zutrifft – zwischen dem Kauf des Autos Anfang 2015 und Klageerhebung 120.000 km, jedenfalls zwischen Bekanntwerden des Dieselskandals im September 2015 und Klageerhebung 100.000 km mit dem Auto zurückgelegt hat. Mit dem entsprechenden Nutzungsersatzanspruch rechne man hilfsweise auf.

Käufer C überlegt sich Ende Januar 2019, Ansprüche gegen die F auf Schadensersatz geltend zu machen und wendet sich dazu an seinen Rechtsanwalt. Dieser gibt zu bedenken, dass der Kauf mittlerweile recht lange zurückliege. C sagt darauf, er sei von September 2015 bis Februar 2016 für Ärzte ohne Grenzen in der Zentralafrikanischen Republik tätig gewesen und habe dort vom Dieselskandal nichts mitbekommen. Erst nach seiner Rückkehr habe ihn ein Nachbar auf die Geschehnisse aufmerksam gemacht. Im November 2018 habe er von der Musterfeststellungsklage gegen die F gehört, die der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und der ADAC erhoben hätten. Dieser wolle er sich anschließen. Eine mündliche Verhandlung habe in diesem Verfahren schließlich noch nicht stattgefunden. Da er rechtsschutzversichert sei, komme aber auch die Erhebung einer Individualklage in Betracht. Zwar ist er der Meinung, dass seine Ansprüche gegen die F noch nicht verjährt sind. Sein Anwalt solle aber vorsichtshalber prüfen, welcher Weg im Hinblick auf das Verjährungsproblem der sicherere sei.

Auch Detlev (D) möchte gegen die F rechtlich vorgehen. Er fährt zwar keinen Wagen der F, sondern nur Fahrrad. Jedoch leidet er an chronischer Bronchitis und hat erst kürzlich in einer Fachzeitschrift gelesen, dass der Ausstoß von Stickoxiden gesundheitsschädlich insbesondere für die menschlichen Atemwege sein kann. Er sieht deshalb die F in der Pflicht und fordert Schadensersatz für seine ärztlichen Behandlungskosten, die nicht von seiner Versicherung gedeckt sind, sowie die Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes. Die Vertreter der F wenden ein, es gebe noch weitaus mehr Stickoxid-Emittenten. D entgegnet daraufhin, dass die F dann wenigstens anteilig haften müsse.

Emmanuel (E) ist Franzose mit gewöhnlichem Aufenthalt in Lyon und hat sich ebenfalls Anfang 2015 ein Fahrzeug der F gekauft. Als er von der Musterfeststellungsklage in Deutschland erfährt, will er sich hieran beteiligen, er ist sich jedoch nicht sicher, ob dies überhaupt möglich ist.

Frage 1: Bestehen Ansprüche der A gegen die F?

Frage 2: Steht B der geltend gemachte Anspruch gegen die F zu? Unterstellen Sie dabei, dass § 826 BGB tatbestandlich einschlägig ist.

Frage 3: Was ist C zur Durchsetzung seiner Forderung zu raten?

Frage 4: Hat D Ansprüche gegen die F?

Frage 5: Kann E sich an der Musterfeststellungsklage beteiligen?

Hinweise:

1. Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass die Verwendung der beschriebenen Abschalt Einrichtung gegen Art. 5 Abs. 2, Art. 3 Nr. 10 VO (EG) Nr. 715/2007 verstößt und somit unzulässig ist.
2. Unterstellen Sie, dass ein von der F durchgeführtes Software-Update an der rechtlichen Beurteilung nichts ändert.
3. § 263 StGB ist nicht zu prüfen.
4. Normen des AktG sind nicht zu prüfen.
5. Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen. Dem Gutachten sind ein Deckblatt, der Sachverhalt, ein Literaturverzeichnis sowie eine Gliederung voranzustellen. Das Gutachten selbst (also exklusive Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis) darf eine Länge von 25 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Folgende Formatierungsvorschriften sind unbedingt einzuhalten: Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, 1,5-facher Zeilenabstand sowie 1/3 Korrekturrand (1 cm links, 6 cm rechts, 2 cm oben, 2 cm unten). Für die Fußnoten ist mindestens Schriftgröße 10 mit einfachem Zeilenabstand einzuhalten.
6. Abgabetermin der ausgedruckten Hausarbeit ist spätestens **in der ersten Übungsstunde am Montag, 21.10.2019, 15:15 Uhr in M 629 oder zuvor im Sekretariat des Lehrstuhls in C 243**. Alternativ hierzu ist eine Abgabe per Post möglich (Einschreiben Einwurf, nur Deutsche Post AG, Poststempel vom 21.10.2019 oder früher), zu senden an: Universität Konstanz, FB Rechtswissenschaft, Prof. Dr. Michael Stürner, Fach 109, 78457 Konstanz.
7. Die Hausarbeit ist zusätzlich bis spätestens zu dem unter 6. genannten Zeitpunkt **auch in elektronischer Form einzureichen**. Dies dient dem elektronischen Textvergleich zur Aufdeckung von Täuschungsversuchen. Zu diesem Zweck ist eine PDF-Datei (.pdf) oder eine Word-Datei (.docx) zu erstellen, die ausschließlich das Gutachten enthält (also ohne Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis). Diese ist wie folgt zu benennen: „Hausarbeit-Ihr Nachname-Ihr Vorname.pdf“ (Beispiel: Hausarbeit-Mustermann-Max.pdf) und auf der folgenden Webseite hochzuladen: https://plagscan.kim.uni-konstanz.de/ukon_bib. Bitte verwenden Sie hierzu folgenden Code: nADqBuNp.

Viel Erfolg!